

Bearbeiterin: Frau Pröhl  
Laufzeichen: VI 430b  
Telefon: 588 – 16436  
Aktenzeichen: VI-523-30020-2014/004-009  
Datum: 20.09.2024

## **Hinweise zum Vollzug des § 50 Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz zur Durchsetzung der Eigenüberwachung**

### **A Vorbemerkungen/Rechtliche Grundlagen**

Diese Hinweise zielen darauf, die spezifisch nutzungsbezogene Überwachung in einer angemessenen und einheitlichen Form gegenüber den Trägern der öffentlichen Wasserversorgung bzw. soweit sie diese Aufgaben an Dritte übertragen haben, gegenüber diesen Unternehmen, nachfolgend Wasserversorger genannt, umzusetzen. Die Hinweise sollen dafür Sorge tragen, dass die zuständige Behörde einen kontinuierlichen Eindruck vom Zustand des Wassers erhält.

§ 50 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, legt fest, dass Wassergewinnungsanlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, unterhalten und betrieben werden dürfen.

Voraussetzung dafür ist unter anderem die Kenntnis der nach gleichen Regeln ermittelten Rohwasserbeschaffenheit (vgl. u. a. DVGW-Arbeitsblatt W 254<sup>1</sup>). Nur so ist gewährleistet, dass frühzeitig Veränderungen erkannt werden, die sich auf die Versorgungstauglichkeit des Wasservorkommens auswirken können. Die Ergebnisse der Rohwasseruntersuchungen liefern Anhaltspunkte für mögliche Gefährdungen im Einzugsgebiet der Entnahmestellen sowie für daraus abzuleitende Maßnahmen zur Risikobeherrschung.

Für Mecklenburg-Vorpommern sind vor allem die anthropogen, hauptsächlich durch die landwirtschaftliche Nutzung, im Grund- und Rohwasser vorkommenden Stoffe, hier vor allem Pflanzenschutzmittel und deren Metaboliten sowie das von Versalzungen herrührende Chlorid relevant.

Gemäß § 50 Absatz 5 des WHG können die Wasserversorger durch Entscheidung der zuständigen Behörde verpflichtet werden, über die Verpflichtungen der Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (TrinkwEGV) vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 346) hinaus auf ihre Kosten die Beschaffenheit des für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung gewonnenen oder gewinnbaren Wassers zu untersuchen oder durch eine von ihr bestimmte Stelle untersuchen zu lassen (Eigenüberwachung). Insbesondere können Art, Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen sowie die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse näher geregelt werden.

---

<sup>1</sup> Technische Regel – Arbeitsblatt; DVGW W 254 (A) „Grundsätze für Rohwasseruntersuchungen“ vom Mai 2021

Für die Festlegung der Eigenüberwachungspflicht in Mecklenburg-Vorpommern ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410, 465) durch die zuständige untere Wasserbehörde notwendig. Diese kann gemäß § 13 Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 2, Buchstabe c WHG ebenso als nachträgliche Auflage für bestehende wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen formuliert werden.

## **B Hinweise für die materiellen Anforderungen zur Eigenüberwachung gemäß § 50 Abs. 5 WHG**

### 1. Beprobung von Rohwassermessstellen

Grundsätzlich ist das Rohwasser an allen genutzten Einzelgewinnungsanlagen (Ort der Zutageförderung des Rohwassers) vor einer Vermischung getrennt zu untersuchen.

Nur durch langfristige, kontinuierliche Untersuchungen an den einzelnen Messstellen können z. B. anthropogen verursachte hydrochemische Veränderungen im Grundwasser erkannt werden.

Die Probenahmestellen für die Rohwasseruntersuchungen sind unter Berücksichtigung des DVGW-Arbeitsblattes W 254 festzulegen.

### 2. Planung, Bau und Betrieb von Vorfeldmessstellen

Vorfeldmessstellen sind laut W 254 „Bestandteile des Überwachungsmessnetzes in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen zur langfristigen und entscheidungsorientierten Erhebung der Wasserbeschaffenheit“. Es handelt sich um Messstellen, die sich im Anstrombereich der Wasserfassungen befinden und das Grundwasser erfassen, das als Rohwasser gefördert wird. Diese Messstellen sind so einzurichten, dass nachteilige Veränderungen und Gefährdungen des Grundwassers rechtzeitig erkannt werden. Damit ist es möglich, frühzeitig den erforderlichen Handlungsbedarf zu identifizieren und wirksame Abwehrmaßnahmen zur Vermeidung von Störungen in der Trinkwasserversorgung zu ergreifen.

Vorfeldmessstellen sind gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 108<sup>2</sup> zu planen und zu betreiben. Der Bau der Messstellen richtet sich nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 121<sup>3</sup>.

Es sollte den Betreibern empfohlen werden, für jede Wasserfassung eine oder mehrere Vorfeldmessstellen als Frühwarnsystem einzurichten. Dabei sollen auch Messstellen, die hangende Grundwasserleiter überwachen, genutzt werden.

Aufgrund der Bedeutung großer Wasserfassungen für die Daseinsvorsorge ist den Betreibern öffentlicher Wasserwerke mit einer Entnahmemenge von **> 1000 m<sup>3</sup>/d** durch die zuständige Wasserbehörde grundsätzlich aufzugeben, im Anstrom der Wasserfassungen Vorfeldmessstellen einzurichten und zu betreiben.

Wenn eine Gefährdung durch anthropogene oder geogene Einflüsse im Einzugsgebiet bekannt ist, gilt diese Forderung auch für Wasserwerke mit geringeren Entnahmemengen.

---

<sup>2</sup> Technische Regel – Arbeitsblatt; DVGW W 108 (A) „Messnetze für das Grundwassermonitoring in Wassergewinnungsgebieten“ vom September 2021

<sup>3</sup> Technische Regel – Arbeitsblatt; DVGW W 121 (A) „Bau und Ausbau von Grundwassermessstellen“ vom Juli 2003 (überarbeitete Fassung wird vermutlich Ende 2024 veröffentlicht)

Soweit die Einrichtung von Vorfeldmessstellen im Rahmen der Festsetzung von Wasserschutzgebieten durch das LUNG gefordert wird, ist diese Forderung durch die zuständige Wasserbehörde im Rahmen nachträglicher wasserrechtlicher Anordnungen umzusetzen.

### 3. Untersuchungsumfang und –häufigkeit (Untersuchungsprogramme)

Der festzusetzende Untersuchungsumfang und die Häufigkeit der Untersuchungen für die Rohwassermessstellen ergeben sich aus den **Anlagen 1 bis 3**.

Die untere Wasserbehörde kann in Abstimmung mit dem Wasserversorger und dem LUNG eine zeitliche Staffelung der für die Erstüberprüfung vorgesehenen Rohwasserbrunnen festlegen.

Für die erstmalige Untersuchung von Vorfeldmessstellen ist der vollständige Untersuchungsumfang der **Anlage 1** anzuwenden. Die anschließend regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen haben, abgestimmt mit dem LUNG, ausgerichtet auf die örtliche Gefahrenlage in Abhängigkeit von den Untersuchungsergebnissen für die jeweiligen Parameter zu erfolgen (siehe **Anlagen 2 und 3**).

#### 3.1 Untersuchungsprogramm Vor-Ort-Parameter (siehe **Anlage 1**: Nr. 1 - 8), mikrobiologische Parameter (siehe **Anlage 1**: Nr. 9 - 15), Hauptelemente (siehe **Anlage 1**: Nr. 16 - 34) und Spurenelemente (siehe **Anlage 1**: Nr. 35 - 42)

Die Vor-Ort-Parameter, mikrobiologischen Parameter, Hauptelemente und Spurenelemente sind zunächst so oft jährlich zu untersuchen, dass je Parameter mindestens drei Werte aus den vorangegangenen sechs Jahren vorliegen. Anschließend kann das Untersuchungsintervall auf drei Jahre erhöht werden, sofern

- keine Überschreitungen von Grenzwerten nach Trinkwasserverordnung (TrinkwV) festgestellt wurden (ausgenommen hiervon sind die Parameter Eisen, Mangan und Ammonium, sofern die Überschreitungen geogen bedingt sind),
- die Nitrat-Konzentrationen unterhalb von 5 mg/l liegen und
- die Sulfat- bzw. Chloridkonzentrationen keinen ansteigenden Trend zeigen.

Das Untersuchungserfordernis für Exzess-N<sub>2</sub> (**Anlage 1**: Nr. 29) bestimmt sich nach **Anlage 4**.

Liegen außerdem die Konzentrationen von Chlorid und Sulfat unter 25 mg/l und zeigen keinen Trend gegenüber Werten von Altanalysen (> 10 Jahre) und sind die Konzentrationen der Spurenelemente unter der Mindestbestimmungsgrenze, so kann das Untersuchungsintervall bis auf maximal sechs Jahre erweitert werden (siehe **Anlage 2**).

#### 3.2 Untersuchungsprogramm organische Substanzen aus Altlasten und/oder Industrie-/Kommunalabwässern (siehe **Anlage 1**: Nr. 43 – 74), Pestizide (siehe **Anlage 1**: Nr. 75 – 110) und Abwassermarker/Süßstoffe (siehe **Anlage 1**: Nr. 111 – 113)

Die in Anlage 1: Nr. 43 – 113 benannten Parameter stellen **den Mindestuntersuchungsumfang** dar. Funde dieser Stoffe im Grundwasser stellen immer ein Risiko dar und deuten auf die Grundwassergängigkeit der auf die Landoberfläche aufgetragenen Substanzen hin.

Nach Eintragsquellen werden die folgenden vier Stoffgruppen unterschieden:

- Organische Substanzen aus Altlasten und/oder Industrieabwässern allgemein (**Anlage 1:** Nr. 43 - 47 und Nr. 70 - 74),
- PFAS (**Anlage 1:** Nr. 48 - 69),
- Pestizide (**Anlage 1:** Nr. 75 - 110) und
- Abwassermarker/Süßstoffe (**Anlage 1:** Nr. 111 - 113).

Sobald ein Parameter quantitativ (also oberhalb der Bestimmungsgrenze) nachgewiesen wird, müssen im jährlichen Abstand alle Parameter der jeweiligen Stoffgruppe gemessen werden. Liegen sämtliche Parameterwerte der Stoffgruppe unterhalb der Bestimmungsgrenze, kann das Untersuchungsintervall auf drei Jahre erhöht werden. Liegen die Werte dreier aufeinander folgender Untersuchungen unterhalb der Bestimmungsgrenze, ist eine Wiederholungsuntersuchung alle sechs Jahre ausreichend (siehe **Anlage 3**).

Eine Abstimmung mit dem LUNG oder der zuständigen Wasserbehörde ist nicht erforderlich. Die Inanspruchnahme des verlängerten Untersuchungsintervalls ist dem LUNG und der zuständigen Wasserbehörde elektronisch (mit kurzer Begründung) anzuzeigen.

In der **Anlage 4** werden Erläuterungen und weiterführende Hinweise zur Herkunft der organischen Substanzen gegeben.

#### 4. Allgemeine Anforderungen an die Beprobung/Untersuchungsstellen

Die Probenahmen und die Untersuchungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den für den Vollzug der Trinkwasserverordnung festgelegten oder gleichwertigen Verfahren durchzuführen. Probenahmen und Untersuchungen sind durch ein für Trinkwasseruntersuchungen akkreditiertes und zugelassenes Labor durchzuführen.

Für die Bestimmung des Exzess-N<sub>2</sub> (**Anlage 1:** Nr. 29) werden Untersuchungen mit der besten verfügbaren Methode durchgeführt. Dies ist gegenwärtig die sogenannte Stickstoff-Argon-Methode (N<sub>2</sub>/Ar-Methode), für die es noch keine DIN-Vorschrift gibt. Sobald es entsprechende Vorschriften gibt, sind diese anzuwenden.

#### 5. Datenerfassung, Datenaustausch und Auswertung der Untersuchungsergebnisse

Änderungen der bereits übermittelten Stammdaten sind bei jeder Übermittlung der Rohwasserdaten mitzuteilen. Dies betrifft auch die Stilllegung einzelner Brunnen, Vorfeldmessstellen bzw. Wasserfassungen.

Die für den elektronischen Datenaustausch erforderliche TEIS-ZID wird je Brunnen bzw. Vorfeldmessstelle vom zuständigen Gesundheitsamt vergeben.

Die Datenübermittlung sowohl der Untersuchungsergebnisse als auch der Stammdaten muss **digital** erfolgen. Hierzu kann neben dem Excel-Format auch die TEIS- Schnittstelle<sup>4</sup> für die Untersuchungsergebnisse genutzt werden.

Die erhobenen Daten werden vom LUNG im Landesbohrdatenspeicher gesammelt, aufbereitet und mit Hilfe des „FIS Rohwasser“ den Wasserversorgern und Behörden nach Antragstellung zur Verfügung gestellt.

Die im Rahmen der Eigenüberwachung des Rohwassers und aus der Beobachtung der Vorfeldmessstellen gewonnenen Daten dienen den Wasserversorgern zur Qualitätssicherung

---

<sup>4</sup> [ADIS & TEIS Software - IWW Zentrum Wasser \(iww-online.de\) \(https://iww-online.de/software/#download-3\)](https://iww-online.de/software/#download-3)

und zum Risikomanagement gemäß TrinkwV Abschnitt 7. Die Daten werden darüber hinaus zur Ergänzung der Datengrundlage des landesweiten Grundwasserbeschaffenheitsmessnetzes genutzt. Weiterhin dienen sie der Ergänzung der Datenlage für die immissionsbasierte Abgrenzung der roten Gebiete in M-V aufgrund der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) vom 10. August 2022.

Bei Grenzwertüberschreitungen, ansteigendem Trend oder Positivbefunden der organischen Parameter ist es notwendig, Ursachenforschung zu betreiben und ggf. Maßnahmen zur Umkehr des Trends abzuleiten.

Die Angaben können für die Dokumentation und Bewertung des Trinkwassereinzugsgebiets gemäß § 12 und ebenso für die Ableitung von Risikomanagementmaßnahmen nach § 15 TrinkwEGV genutzt werden.

Die Ergebnisse sind zwischen den beteiligten Behörden in geeigneter Weise auszutauschen.

Die zuständige Wasserbehörde übermittelt die Stammdaten und die Untersuchungsergebnisse der Brunnen und Vorfeldmessstellen dem LUNG bis zum 31. März des Folgejahres. Es besteht die Möglichkeit, dass die Wasserversorger die o.g. Daten und Ergebnisse bis zum vorgegebenen Termin **parallel** an die zuständige Wasserbehörde **und** das LUNG übermitteln. Diese Vorgehensweise dient der Verfahrenserleichterung und wird empfohlen.

Das LUNG koordiniert die Vorlage der Stamm- und Analysedaten und führt Plausibilitätsprüfungen durch.

Die Untersuchungsergebnisse sind außerdem zu dem in den Bestimmungen (Inhalt, Umfang) der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung festgesetzten Zeitpunkt oder auf Verlangen zu übermitteln.